

BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK

Richtlinie für die Berufung und Abberufung von Helferinnen und Helfern
in Funktionen vom 01. Juni 2019
(Be- und Abberufungsrichtlinie, BA-Rili)

Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Verfahren
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Inkrafttreten
- Anhänge

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Richtlinie regelt die Berufung und Abberufung von Helferinnen und Helfern in Funktionen.
- (2) Die Funktionen sind in den Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (StAN) der Einheiten, Teileinheiten und Ortsverbände festgelegt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Wer die in der Funktionsbeschreibung erforderlichen Qualifikationen und die persönliche Eignung besitzt, kann in eine Funktion berufen werden. Die Berufung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (2) Wer die für eine Berufung erforderlichen Qualifikationen noch nicht besitzt, kann vorläufig für die Dauer von bis zu 5 Jahren berufen werden, sofern die persönliche Eignung vorliegt. Sobald alle Voraussetzungen für die endgültige Berufung erfüllt werden, erfolgt diese ohne weiteren Antrag für den noch ausstehenden Zeitraum. Eine einmalige weitere vorläufige Berufung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Helferinnen und Helfer werden von Funktionen abberufen:
 1. auf eigenen Antrag,
 2. wenn die in der Funktionsbeschreibung genannten Qualifikationen für eine Berufung nicht mehr gegeben sind
 3. wenn die persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist.
- (4) Helferinnen und Helfer können von Funktionen abberufen werden:
 1. bei Verstoß gegen Dienstpflichten,
 2. bei Störung des Vertrauensverhältnisses,
 3. bei Wechsel zu einem anderen Ortsverband,
 4. bei Auflösung oder Umdislozierung einer (Teil)Einheit.

- (5) Sämtliche Berufungen erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (6) Die Amtszeit der/des stellvertretenden Ortsbeauftragten endet mit Beginn jeder neuen Amtszeit der/des Ortsbeauftragten, ohne dass es einer formalen Abberufung bedarf.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) In Funktionen im Ortsverband berufen grundsätzlich die Ortsbeauftragten. Die Helfersprecherin bzw. der Helfersprecher sowie die vorgesetzten Führungskräfte sind anzuhören.
- (2) In folgende Funktionen im Ortsverband berufen die Leiterinnen bzw. Leiter der Regionalstellen im Einvernehmen mit der bzw. dem Ortsbeauftragten:
 1. Zugführer/in
 2. Führer/in der Fachgruppen Führung / Kommunikation
 3. Führer/in der Fachgruppe Logistik
 4. Fachberater/in Stufe 1 und 2
 5. Baufachberater/in
 6. alle Stabsfunktionen.
- (3) In Funktionen im Regionalbereich berufen grundsätzlich die Leiterinnen bzw. Leiter der Regionalstellen im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsbeauftragten.
- (4) Kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der bzw. die Landesbeauftragte.
- (5) Ortsbeauftragte und stellvertretende Ortsbeauftragte werden durch die Landesbeauftragten berufen. Sie berufen auch in alle überregionalen Funktionen auf Landesverbandsebene, sofern sie diese Befugnis nicht delegiert haben.
- (6) In Funktionen auf Bundesebene berufen der Präsident bzw. die Präsidentin, sofern er bzw. sie diese Befugnis nicht delegiert hat.
- (7) Die Zuständigkeiten der Abs. 1-6 gelten auch für Abberufungen.

§ 4 Verfahren

- (1) Berufungen und Abberufungen erfolgen auf Antrag und schriftlich.
- (2) Die Berufung in Erstfunktionen erfolgt grundsätzlich für die Dauer von 5 Jahren. Jugendbeauftragte werden auf Grundlage eines Vorschlags der Junghelferinnen und Junghelfer für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen (s. § 15 Mitgest-Rili). Die Berufung wird mit dem im Berufungsschreiben genannten Datum wirksam. Der Berufszeitraum in Zweitfunktionen kann in der StAN abweichend geregelt werden.
- (3) Die Berufung von Ortsbeauftragten erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags des Ortsverbandes durch die Landesbeauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen. Die vorzuschlagende Person wird durch ein Wahlgremium bestimmt, dem angehören:
 1. die Mitglieder des Ortsausschusses gemäß § 7 Abs. 2 der THW-Mitwirkungsverordnung;

2. die Leiter/innen der Fachgruppen Führung/Kommunikation und Logistik gelten als Einheitsführer/innen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 der THW-Mitwirkungsverordnung,

3. den Fachberatern/innen des Ortsverbandes und

4. den Gruppenführern/innen und Truppführern/innen des Ortsverbandes.

Durchführungshinweise ergeben sich aus den Anlagen 1-4 dieser Richtlinie.

(4) Werden Helferinnen oder Helfer ohne eigenen Antrag abberufen, ist ihnen zuvor Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern. Die Mitwirkung der Helfervertretung ist sicherzustellen. Die Abberufung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Helferin bzw. dem Helfer zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen

§ 5 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die Berufung, die Abberufung oder die Ablehnung der selbst beantragten Abberufung kann die Helferin bzw. der Helfer innerhalb eines Monats, nachdem ihr bzw. ihm die Entscheidung bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem für die Berufung bzw. Abberufung Zuständigen Widerspruch einlegen.

(2) Hält die/der für die Berufung oder Abberufung Zuständige den Widerspruch für zulässig und begründet, so hat sie/er die Berufung oder Abberufung aufzuheben bzw. die beantragte Abberufung zu vollziehen.

(3) Hält die/der für die Berufung oder Abberufung Zuständige trotz des Widerspruchs an ihrer/seiner Entscheidung fest, entscheiden durch Widerspruchsbescheid in Fällen des § 3 Abs. 1 -3 die Landesbeauftragten, in allen übrigen Fällen die Präsidentin bzw. der Präsident. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Postzustellungsurkunde zu übersenden.

(4) Soweit ein Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wird, kann der/die Betroffene Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(5) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die Anordnung des sofortigen Vollzuges ist gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung nur dann zulässig, wenn hierfür ein besonderes öffentliches oder privates Interesse eines Beteiligten besteht. Das besondere Interesse ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2019 in Kraft

Anlagen dieser Richtlinie sind:

1. Durchführung der Vorschlagswahl von Ortsbeauftragten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
2. Wahlprotokoll und Wahlberechtigung bei der Vorschlagswahl
3. Antrag auf Berufung als Ortsbeauftragte/r
4. Antrag auf Abberufung einer/eines Ortsbeauftragten